

Wirtschaftskriminalität

1. Begriff und Abgrenzungen. Der amerikanische Kriminologe E. SUTHERLAND (1949) gilt als Begründer einer Forschungslinie, die heute unter dem Begriff der W. besondere Bedeutung erlangt hat und fortgeführt wird. Mit „Weiße Kragen“-Kriminalität hat SUTHERLAND Straftaten bezeichnet, die von einer Person von hohem sozialem Status und anlässlich der Berufsausübung begangen werden. Damit hat Sutherland zentrale Merkmale aufgegriffen, die freilich den Sachverhalt der W. nicht erschöpfend beschreiben. Denn W. wird auch definiert über Bezüge zu einem Unternehmen bzw. zu einer Organisation und verweist damit auf die Nähe zur sogenannten Unternehmenskriminalität. Es geht bei W. dann um eine wirtschaftliche oder kommerzielle Betätigung und damit um den Bezug zum Markt (oder zur „sozialen Marktwirtschaft“). Ferner wird die Bedeutung der jeweiligen Wirtschaftsordnung für die jeweiligen Ausformungen von W. hervorgehoben (K. TIEDEMANN). W. ist so auch Ausdruck der politischen Ökonomie und der rechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen sich wirtschaftliches Handeln entfalten kann. Schließlich werden der in W. angelegte Vertrauensmissbrauch und die geringe Sichtbarkeit von Wirtschaftsstraftaten hervorgehoben. Auch Kollektivität und Anonymität der Opfer werden teilweise als besondere

Merkmale der W. genannt (G. KAISER, 840). W. überschneidet sich schließlich mit der „Kriminalität der Mächtigen“ (S. SCHEERER) und lässt zudem Bezüge herstellen zu einer kritischen Betrachtung, die auch in den Begriffen des Klassenstrafrechts und der Klassenjustiz zum Ausdruck kommt.

Der deutsche Gesetzgeber hat mit der Einrichtung und Zuständigkeit von Wirtschaftsstrafkammern und von Schwerpunktstaatsanwaltschaften (§§ 74c, 143 Abs. 4 Gerichtsverfassungsgesetz, GVG) der Spezialisierung und dem Bedarf an wirtschaftsspezifischem Wissen besondere Aufmerksamkeit geschenkt und einen Katalog von Straftaten erstellt, die, soweit zu ihrer Beurteilung besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind, als W. Schwerpunktstaatsanwaltschaften und Wirtschaftsstrafkammern zugewiesen sind. Der Katalog unterstreicht die große Bandbreite von Straftaten, die der W. zugerechnet werden und legt auch Zeugnis darüber ab, dass in den letzten Jahrzehnten eine signifikante Ausdehnung des Wirtschaftsstrafrechts erfolgt ist. Verstöße gegen Patent- und Urhebergesetz, die Insolvenzordnung, das Aktiengesetz oder das Lebensmittelgesetz, gegen die Steuergesetze, das Wirtschaftsstrafgesetz und das Außenwirtschaftsgesetz werden in § 74 c GVG genannt. Wettbewerbsdelikte, Konkursstraftaten, Korruption im Wirtschaftsleben, Geldwäsche, Wirtschaftsspionage, Insiderhandel, Betrug allgemein sowie spezielle Formen des Betrugs (z. B. Subventions- oder Anlagebetrug), ferner die Untreue können demnach ebenfalls zur W. gerechnet werden.

Die Katalogstraftaten des Gerichtsverfassungsgesetzes enthalten freilich andere und in der Praxis bedeutendere Formen strafbarer wirtschaftlicher oder kommerzieller Betätigung nicht. So fallen beispielsweise der Handel mit illegalen Drogen sowie andere Bereiche der informellen Ökonomie nicht unter den Begriff der W., obwohl auch hier nach wirtschaftlichen Überlegungen gehandelt wird (T. FISCHER) und der wesentliche Unterschied allein in der kompletten strafrechtlichen Prohibition von Gütern oder Dienstleistungen zu sehen ist.

2. Ambivalenz und paradoxe Befunde. Die W. ist durch paradoxe Befunde und durch Ambivalenz gekennzeichnet. Das (Wirtschafts)Strafrecht entfaltet offensichtlich keine eindeutigen Wirkungen (so wie bspw. bei Diebstahl und der Straßen- oder Gewaltkriminalität). Vielmehr steht in Fällen und Verfahren der W. zunächst die Frage im Vordergrund: „War das überhaupt eine Straftat?“ und nicht, wie in Fällen der konventionellen und Alltagskriminalität, die Frage „Wer hat das getan?“. Es fehlt offensichtlich in vielen Formen der W. an einer eindeutigen Typisierung oder Typisierbarkeit des Unrechts. Ob die Veranlassung von Bonuszahlungen in Millionenhöhe an ehemalige Vorstandsmitglieder der früheren Mannesmann AG durch den Aufsichtsrat eine strafbare Untreue war oder sich im Rahmen des aktien-

rechtlich Erlaubten hielt, ist ebenso umstritten (F. SALIGER) wie die Frage, ob es sich bei dem ohne Zustimmung des Parlaments erfolgten und durch einen Ministerpräsidenten veranlassten Ankauf von Aktien eines baden-württembergischen Energieversorgers um eine strafbare Verletzung der Vermögensbetreuungspflichten handelte (V. RIEBLE). In diesem Zusammenhang wird auch Bezug genommen auf eine Differenzierung zwischen „*crimen mala in se*“ und „*crimen mere prohibita*“, also zwischen Straftaten, die sofort als Unrecht erkennbar sind und solchen, die erst durch eine im Ermessen des Gesetzgebers liegende Entscheidung zu strafbarem Unrecht werden. W. gehört zu Letzteren. Erkennbar wird dies auch an den in der Regulierung von wirtschaftlichen Prozessen häufig eingesetzten Ordnungswidrigkeiten und an der nicht streng durchführbaren Unterscheidung zwischen Verwaltungs- und Kriminalunrecht. Insoweit überrascht es im Übrigen nicht, wenn Forschungen zur W. sich in den letzten Jahrzehnten auf die Frage der Entstehungsbedingungen von Wirtschaftsstrafrecht konzentriert haben. Anders als bei den „*crimes in the streets*“ steht über lange Zeit für die „*crimes in the suites*“ nicht die Frage nach den Ursachen von Wirtschaftsverbrechen im Vordergrund, sondern Fragen der Einflussnahme von Wirtschaftsverbänden und Lobbyisten auf die Strafgesetzgebung sowie besondere Bedingungen der Anwendung von Wirtschaftsstrafrecht (J. SAVELSBERG/P. BRÜHL).

Darüber hinaus werden paradoxe Befunde konstatiert. Denn W. wird vor allem von älteren Menschen begangen. Die für konventionelle Formen der Kriminalität wie Diebstahl und Körperverletzung beobachtete Konzentration auf das Jugend- und Heranwachsendenalter gilt demnach nicht für die W. Schadensintensive Formen der W. sind vielmehr mit einem durchschnittlich hohen Alter der Täter verbunden. Die Alters-Kriminalitäts-Kurve kehrt sich bei W. um. Sodann wird W. in höheren sozialen Schichten begangen und begründet somit auch in dieser Dimension einen Gegensatz zu verschiedenen Formen der Eigentums- und Straßenkriminalität, die ausweislich der Daten zu Tatverdächtigen und Verurteilten in größerem Umfang in unteren sozialen Schichten auftreten.

3. Ausmaß, Struktur, Entwicklungen. Aussagen über Ausmaß, Struktur und Entwicklungen der W. sind mit Problemen des Zugangs zu verlässlichen Daten konfrontiert. Polizeiliche Kriminalstatistik und polizeiliche Lageberichte zur W. (Bundeskriminalamt 2014) geben das strafbare Geschehen nur ausschnittsweise wieder. In weiten Bereichen ist W. nämlich sogenannte „Kontrollkriminalität“. Das Bekanntwerden von Straftaten des Insiderhandels, der Steuerhinterziehung, gegen die Insolvenzordnung oder der Geldwäsche ist wesentlich bedingt durch das Ausmaß an Kontrolle, das durch Polizei oder durch die spezialisierte Wirtschafts-

verwaltung implementiert werden kann. Dort, wo – wie bspw. beim Anlagebetrug – Opfer vorhanden sind, ist zu diesen nur wenig bekannt. Denn Dunkelfeld- oder Opferbefragungen haben sich bis heute auf die konventionelle Kriminalität konzentriert.

Das polizeiliche Lagebild zur W. (Bundeskriminalamt), das sich an die in § 74 c Gerichtsverfassungsgesetz enthaltene Definition anlehnt, weist für Deutschland und das Jahr 2013 71.331 Fälle der W. aus. Dabei handelt es sich um 1,2 % aller durch die Polizei in demselben Jahr registrierten Straftaten. Nicht enthalten sind dabei allerdings die Steuerstraftaten, die in der Zuständigkeit der Steuerstrafabteilungen der Finanzämter liegen. Auch insoweit ergeben sich Grenzen der Aussagekraft der polizeilichen Informationen über W. Zwar ist der Anteil der W. an der Gesamtkriminalität geringfügig. Doch ist der dadurch verursachte Schaden enorm. Durch W. entsteht fast die Hälfte der durch die Polizei registrierten und auf Straftaten zurückführbaren materiellen Schäden (in Höhe von insgesamt etwa 8 Milliarden Euro, Bundeskriminalamt, 6). Hingewiesen wird auch auf die durch W. bedingten immateriellen Schäden, die nicht abgebildet werden können, von denen jedoch angenommen wird, dass sie in Form von Vertrauensverlust, Reputationsverlust und Wettbewerbsverzerrungen erhebliches Gewicht erlangen können. Die Polizeiliche Kriminalstatistik hat bis zur Mitte des letzten Jahrzehnts tendenziell einen Anstieg der W. ausgewiesen. Seit mehreren Jahren sind die Zahlen allerdings rückläufig. Da es andere Datenquellen zur W. nicht gibt – sieht man von Untersuchungen ab, die sich mit subjektiven Einstellungen oder Risikowahrnehmungen von Personen aus dem Wirtschaftsleben befassen (KPMG, TRANSPARENCY INTERNATIONAL) – fällt eine Interpretation der polizeilich ermittelten Daten schwer. In Rechnung zu stellen ist ferner, dass sich auch die öffentliche Aufmerksamkeit wandelt und dass dadurch Veränderungen in der Intensität und der Richtung polizeilicher Ermittlungen verbunden sein mögen. Die Struktur der polizeilich erfassten W. ist durch den Betrug (und seine Unterformen) bestimmt. Knapp die Hälfte der Wirtschaftsstraftaten entfallen auf den Betrug. Von Bedeutung sind dann Insolvenzdelikte, Verstöße gegen arbeitsrechtliche und sozialrechtliche Bestimmungen (Vorenthalten von Arbeitsentgelt, Nichtabführen von Sozialbeiträgen etc.), Bestechung im Geschäftsverkehr und schließlich in neuerer Zeit auch der Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen. Im Übrigen lassen die empirischen Untersuchungen zur W. erkennen, dass Ermittlungsverfahren durch eine durchschnittlich hohe Zahl an Fällen (und Opfern) gekennzeichnet sind. Ferner werden gerade schwere Wirtschaftsstraftaten im Rahmen von juristischen Personen (bzw. Unternehmen) begangen (G. KAISER). Die Analyse der Praxis der Strafverfolgung bei W. ergibt zunächst eine hohe Einstellungsquote (V. MEINBERG).

Hinzu tritt eine im Vergleich zur konventionellen Kriminalität geringere Verurteilungsquote (G. KAISER). Dies schließt allerdings nicht aus, dass in Einzelfällen exemplarische (Freiheits)Strafen verhängt werden. Schließlich ist die durchschnittliche Verfahrensdauer vergleichsweise lang.

4. Theorie und Erklärung. In der Erklärung von W. stehen zunächst ökonomische Kriminalitätstheorien im Vordergrund. Dabei handelt es sich um eine Entscheidungstheorie, in der das Ergebnis durch eine Abwägung von Kosten und Nutzen einer Handlung bestimmt ist. Die Theorie des rationalen Akteurs verweist demnach auch auf die Bedeutung von durch Entdeckung und Kriminalstrafe ausgehenden Kosten und wird zur Begründung einer Kriminalpolitik herangezogen, die im Rahmen von W. auf Abschreckung setzt. Bereits früh wird dann darauf verwiesen, dass rechtliche Regulierung der Wirtschaft und staatliche Interventionen erst solche Gelegenheiten und Anreize für die Begehung von Straftaten verschaffen können. Nicht zuletzt stellt der Subventionsbetrug (insbesondere auch im Kontext der Agrarsubventionen der Europäischen Union) die Ausnutzung von staatlich geschaffenen Gelegenheiten zur Kriminalitätsbegehung dar. Dies wirft auch die Frage nach bereits im Stadium der Gesetzgebung angelegten Risikoanalysen auf. Teilweise werden „subkulturelle“ Erklärungen auch für die W. herangezogen. In Teilbereichen der Wirtschaft können sich demnach informelle Wert- und Normensysteme und darauf gestützte Praktiken entwickeln, die im Widerspruch zu rechtlichen Regulierungssystemen stehen. Dieser Erklärungsansatz deckt sich teilweise mit einer Theorie der Sog- und Spiralwirkung. Diese nimmt darüber hinaus an, dass strafbare wirtschaftliche Praktiken aus dem Motiv des Erhalts der Wettbewerbsfähigkeit heraus einen Druck hin zur Anpassung an solche Praktiken erzeugen können. Darüber hinaus kann auf die Kontrolltheorie der Kriminalität zurückgegriffen werden. Danach ist es eine effektive Selbstkontrolle, die verhindert dass Straftaten, auch Wirtschaftsstraftaten, begangen werden. Intakte Bindungen (an andere Menschen und an die Gesellschaft selbst) verhindern (in Form einer Selbstkontrolle) Straftaten, weil derartige Bindungen nicht (oder jedenfalls nicht gerne) aufs Spiel gesetzt werden. Derartige Bindungen entstehen auch aus der Überzeugung, dass die durch Normen hergestellte Ordnung legitim ist und allein deshalb Geltung und Befolgung verlangen darf. Neuere verhaltensökonomische Experimente unterstreichen die Bedeutung einer solchen Selbstkontrolle. Die Verhaltensökonomie kann nämlich zeigen, dass für Entscheidungen nicht nur externe Anreize in Form von Kosten (Strafverfolgungsrisiko und Strafschwere) und (materiellen) Vorteilen eine Rolle spielen. Vielmehr sind auch interne Anreize von Bedeutung. So kann die Befolgung von Normen als Vorteil und loh-

nenswertes Handlungs-/Entscheidungsmotiv betrachtet werden, wenn die Entscheidung zur Normbefolgung das Gefühl mit sich bringt, man habe sich wie ein ehrlicher und anständiger Mensch (Übereinstimmung mit dem Selbstbild) verhalten (N. MAZAR/D. ARIELY). Aus diesen Forschungen ergibt sich demnach als mindestens so bedeutsam wie die Erhöhung der externen Kosten, also der Strafandrohung, die Beseitigung oder Reduzierung von Elastizität und Ambivalenz von Strafnormen. Die Reduzierung der Normambivalenz kann nach diesen Befunden, dazu führen, dass sich Abweichungen von den Normen eben nicht mehr mit dem Selbstbild eines anständigen Menschen vereinbaren lassen und damit in effektiver Prävention resultieren.

5. Strafverfolgung und Prävention. Untersuchungen der Strafverfolgung von W. heben seit langer Zeit Defizite in der strafrechtlichen Ahndung hervor. Dies wird auch erklärt mit der Komplexität der Sachverhalte sowie damit zusammenhängenden Beweisproblemen, teilweise wird auf Ressourcenprobleme verwiesen. Ferner erhalten Wirtschaftsunternehmen eine im Verhältnis zum Nationalstaat stärker werdende Position im Prozess der Globalisierung. Eine Steuerung durch nationales Recht wird schwieriger. Gerade die neueren Wirtschaftskrisen („Dotcom-Blase“ 2000/2001; Finanzmarktkrise 2007/2008) haben gezeigt, dass trotz erheblicher Hinweise auf strafbare Handlungen im Zusammenhang mit „toxischen Finanzprodukten“ eine systematische strafrechtliche Aufarbeitung wohl nirgendwo erfolgt ist (J. FISHER). Vielmehr ist es nur in Einzelfällen zur Einleitung von Strafverfahren gekommen. Dafür werden verschiedene Gründe genannt, unter ihnen eine weitreichende Diffusion der Verantwortlichkeit über Tausende von Personen und Unternehmen, die Furcht vor kontraproduktiven Folgen des Strafrechts oder die Annahme, dass „too big to fail“ auch „too big to prosecute“ bedeuten könne, schließlich die Komplexität. Die Komplexität von W. war in Deutschland im Übrigen Anlass dafür, Ressourcen schonende Reformen des Strafverfahrensrechts durchzuführen. So wurde bereits im Jahr 1975 § 153a Strafprozessordnung eingeführt, der es erlaubt, ein Ermittlungsverfahren (wenn die Schwere der Schuld nicht entgegensteht) gegen Geldauflagen einzustellen. Die Einstellungsvorschrift des § 153a Strafprozessordnung wurde einerseits begrüßt, andererseits jedoch mit der Kritik konfrontiert, sie erlaube gerade auch in Fällen schwerer W. den Freikauf von strafrechtlicher Verantwortlichkeit (V. MEINBERG). Vor allem Praktiker der Strafjustiz haben sich dann für eine Reform des Strafverfahrensrechts ausgesprochen, das seit 2009 Absprachen über die Strafzumessung erlaubt. Danach kann das Gericht eine mildere Strafe in Aussicht stellen und schließlich verhängen, wenn der Angeklagte ein (glaubhaftes) Geständnis ablegt und auf diese Weise eine an-

sonsten langwierig verlaufende Hauptverhandlung abkürzen hilft. Auch hier stellt die Kritik auf einen Handel mit Gerechtigkeit ab (U. MURMANN) und betont, dass gerade schwere Formen der W. bei einer effektiven Strafverteidigung privilegiert würden. Deutschland ist schließlich international eines der wenigen Länder, die eine Unternehmensstrafbarkeit nicht kennen. Dies wird im Wesentlichen begründet mit dem strafrechtlichen Schuldprinzip und persönlichen Vorwurf, der in der Feststellung strafrechtlicher Schuld enthalten ist und gegenüber einer juristischen Person nicht erhoben werden kann. Besondere Erwartungen richten sich schließlich in der Strafverfolgung von Wirtschaftsstraftaten auf die Einziehung der aus den Straftaten resultierenden Gewinne. Damit wird auch das Ziel verfolgt, Anreize für die Begehung von Wirtschaftsstraftaten zu reduzieren.

Jedoch kann das Strafrecht angesichts der Komplexität wirtschaftlicher Vorgänge wohl immer nur eingeschränkte Wirkung entfalten. In neuerer Zeit werden deshalb verstärkt präventive Instrumente in der Kontrolle von W. eingesetzt. Hier finden nicht zuletzt Erkenntnisse aus der Theorie der Selbstkontrolle Anwendung. Die Stärkung von Selbstkontrolle in Unternehmen beruht dabei auf der Implementierung von sogenannten „Compliance Programmen“ oder einem Bündel von Ethik-Regeln, mit denen sich Unternehmen dazu verpflichten, interne Mechanismen und Normen einzuführen, die das Risiko von Straftaten im und durch das Unternehmen reduzieren (U. SIEBER/M. ENGELHART). Hierzu gehören unternehmensinterne Verfahren zu Risikofeststellungen und Regelungen zum Umgang mit Risiken und Verstößen. Besondere Bedeutung hat in diesem Zusammenhang die Einsetzung von Beauftragten zur Prävention von Korruption oder Geldwäsche bekommen. Ferner wird in den letzten Jahren der Rolle von (internen) Informanten (Whistleblowing) und deren Schutz erhebliche Aufmerksamkeit gewidmet. Dabei geht es auch um die Frage, unter welchen Bedingungen Hinweise auf Straftaten im und durch das Unternehmen nach außen (an Polizei oder Medien) gegeben werden dürfen und welcher Schutz Informanten vor möglichen strafrechtlichen und arbeitsrechtlichen Konsequenzen gewährt werden soll. Diese Formen unternehmensinterner Selbstverpflichtung und Kontrolle greifen auch auf Regelungen zu internen Ermittlungen und zur Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden aus. In Systemen, in denen eine strafrechtliche Haftung von Unternehmen gilt, können sich im Übrigen effektive Compliance Programme und effektive interne Ermittlungen sowie die Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden in erheblichem Maße strafmildernd auswirken.

E. SUTHERLAND, White-Collar-Crime, 1949 – K. TIEDEMANN, W. als Problem der Gesetzgebung, in: K. TIEDEMANN, Die Verbrechen in der Wirtschaft, 1972, 9–28 – V. MEINBERG, Gering-

fügigkeitseinstellungen von Wirtschaftsstraftaten: Eine empirische Untersuchung zur staatsanwaltschaftlichen Verfahrenserledigung nach § 153a Abs. 1 StPO, 1985 – J. SAVELSBERG/P. BRÜHL, Politik und Wirtschaftsstrafrecht, 1988 – S. SCHEERER, Kriminalität der Mächtigen, in: G. KAISER/H.-J. KERNER/F. SACK/H. SCHELLHOSS, Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 1993, 246–249 – G. KAISER, Kriminologie, 1998 – N. MAZAR/D. ARIELY, Dishonesty in Everyday Life and Its Policy Implications, Journal of Public Policy and Marketing ^{XXV}2006, 117–126 – F. SALIGER, Gibt es eine Untreuemode? HRRS Onlinezeitschrift für höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht ^{VII}2006, 10–22 – U. MURMANN, Reform ohne Wiederkehr? Die gesetzliche Regelung der Absprachen im Strafverfahren, Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik ^{IV}2009, 526–538 – V. RIEBLE, Fall EnBW; T. FISCHER, W. und Korruption, in: J.-M. JEHL/B. BANNENBERG, W., 2010, 3–24 – J. FISHER, Economic Crime and the Global Financial Crisis, in: Law and Financial Markets Review ^V2011, 1–14 – BUNDESKRIMINALAMT, W. Bundeslagebild, 2013 in: myops. Welt des Rechts ^{VI}2012, 46–60 – U. SIEBER/M. ENGELHART, Compliance Programme for the Prevention of Economic Crimes, 2014 – KPMG, W. in Deutschland 2014, 2015 – TRANSPARENCY INTERNATIONAL, Corruption Perceptions Index 2014, 2015.

Hans-Jörg Albrecht